

## **OVG Sachsen – Beschl. v. 22.8.2017 – 3 B 189/17**

Anforderungen an das Vorliegen einer unbilligen Härte gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV

OVG Sachsen, Beschl. v. 22.8.2017 – 3 B 189/17

(VG Dresden, Beschl. v. 29.6.2017 – 6 L 752/17)

GlüStV §§ 24, 25, 29 Abs. 4 Satz 4; GewO § 33 i

Eine unbillige Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 S. 4 GlüStV ist zu verneinen, wenn eine Konstellation vorliegt, die eine zwangsläufige oder eine regelmäßige Folge der gesetzgeberischen Zielsetzung ist, die Spielsucht durch die Beschränkung des insgesamt verfügbaren Spielhallenangebots zu bekämpfen. Es müssen die Voraussetzungen eines atypischen Einzelfalls bejaht werden können. Dies können besondere persönliche oder wirtschaftliche Umstände sein, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe im Einzelfall unverhältnismäßig wäre.

(Amtl. Ls.)

### **Aus den Gründen:**

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO der Sache nach zu verpflichten, den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle 2 in der Kstraße X in D über den 30. Juni 2017 hinaus zu dulden. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

Die Antragstellerin betreibt am genannten Standort zwei Spielhallen. Hierzu waren ihr am 21. April 2010 Erlaubnisse gemäß § 33i GewO erteilt worden. Am 25. April 2016 beantragte die Antragstellerin die Erteilung von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen gemäß § 24 Abs. 1 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (künftig: GlüStV) i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG für die beiden Spielhallen. Während der Antragsgegner die Erlaubnis für die Spielhalle „L 1“ für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2021 erteilte, lehnte er mit Bescheid vom 3. März 2017 die Erteilung einer solchen Erlaubnis für die Spielhalle „L 2“ (künftig: Spielhalle 2) ab und stellte fest, dass eine unbillige Härte i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht vorliege. Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 7. April 2017 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht abgelehnt,

weil die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht habe. Seit Ende der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV bedürfe sie für den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle einer Erlaubnis gemäß § 24 GlüStV. Weder die Übergangsvorschriften noch die die Voraussetzungen der Erlaubnis nach § 24 GlüStV regelnden Vorschriften seien verfassungswidrig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis seien nicht erfüllt. Eine solche Erlaubnis sei bereits gemäß § 25 Abs. 2 GlüStV ausgeschlossen, denn die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehe, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sei, sei ausgeschlossen. Dies sei hier der Fall. Zudem sei auch das Abstandsgebot zwischen Spielhallen gemäß § 25 Abs. 1 GlüStV nicht eingehalten. § 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG lege im Regelfall einen Abstand von 250 m Luftlinie von einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule fest. Da hier der Mindestabstand 0 Meter betrage, sei der gesetzlich vorgegebene Mindestabstand nicht eingehalten. Hiervon könne auch nicht gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG abgewichen werden. Der hierfür erforderliche atypische Ausnahmefall sei nicht erkennbar. Die Antragstellerin habe hierfür keine Umstände aufgezeigt. Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine unzumutbare Belastung der Antragstellerin vorliege. Die von ihr ins Feld geführten wirtschaftlichen Gesichtspunkte überwögen nicht das besonders wichtige Gemeinwohlinteresse an der Verhinderung der Bekämpfung von Spielsucht. Dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin sei zudem bereits durch die großzügig bemessenen gesetzlichen Übergangsvorschriften ausreichend Genüge getan. Daher lege auch kein Härtefall i.S.d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV vor.

Dem hält die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 4. August 2017 entgegen, dass das Gericht den hiesigen Streitgegenstand verkenne. Es gehe ihr lediglich um die vorläufige aktive Duldung ihres Betriebs. Dies habe auch das Verwaltungsgericht Weimar in einem Beschluss vom 29. Juni 2017 (3 E 619/17.We) erkannt. Da es nicht um die Erteilung einer vorläufigen glücksspielrechtlichen Erlaubnis gehe, hätte das Verwaltungsgericht damit gerade nicht die überwiegenden Erfolgsaussichten einer hierauf gerichteten Verpflichtungsklage prüfen dürfen. Zudem sei im Hinblick auf das in § 25 Abs. 2 GlüStV geregelte Mehrfachverbundverbot keine Härtefallprüfung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV vorgenommen worden. Das Gericht lasse damit den wesentlichen Gedanken der gesetzlichen Regelung zum Spielhallenrecht völlig unberücksichtigt. Daher hätten die Antragsgegnerin und auch das Gericht auch im Fall einer Mehrfachkonzession die Voraussetzungen eines sogenannten Härtefalls prüfen müssen. Die Ausführungen des Gerichts zu dem darüber hinaus geprüften Mindestabstandsgebot gemäß § 25 Abs. 1 GlüStV seien vorliegend nicht einschlägig. Sie habe zahlreiche Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht, die einen Anordnungsanspruch begründeten. Das Gericht habe sich zu ihrem umfangreichen Tatsachenvortrag nur mit zwei floskelhaften Sätzen verhalten und im Ergebnis auf die großzügig bemessenen gesetzlichen Übergangsfristen abgestellt. Dies stelle die Gesetzesystematik auf den Kopf. Denn die Härtefallregelung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV sei gerade

darauf hin konzipiert, dass nach dem Ablauf der gesetzlichen Übergangsfristen unter bestimmten Voraussetzungen dennoch glücksspielrechtliche Erlaubnisse zu erteilen seien. Das Erfordernis der Kohärenz im Glücksspielrecht sei nicht eingehalten. Schließlich habe das Gericht verkannt, dass die im Bereich des Sportwettenrechts gebildete Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch auf den vorliegenden Fall anwendbar sei. Daher sei das hiesige Konzessionsverfahren insgesamt rechtswidrig.

Damit können aber die verwaltungsgerichtliche Erwägungen nicht in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

1. Anders als die Antragsgegnerin meint, ist auch im Rahmen eines auf den Erlass einer Sicherungsanordnung gerichteten Verfahrens gemäß § 123 VwGO die Sach- und Rechtslage summarisch zu prüfen und zu berücksichtigen. Das für den Erfolg des Rechtschutzantrags erforderliche Vorliegen eines Anordnungsanspruchs setzt eine summarische Prüfung der überwiegenden Erfolgsaussicht in der Hauptsache voraus. Je klarer sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache einschätzen lassen, umso mehr tritt eine reine Interessenabwägung in den Hintergrund. Eine solche Interessenabwägung kommt dann in Betracht, wenn sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht abschätzen lassen (SächsOVG, Beschl. v. 12. August 2014 – 3 B 498/13 -, juris Rn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2017, § 123 Rn. 25 f. m. w. N.).

Das Verwaltungsgericht hat daher systematisch zutreffend zunächst eine summarische Einschätzung der Erfolgsaussichten einer in der Hauptsache zu verfolgenden Verpflichtungsklage auf Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis vorgenommen und auf dieser Grundlage sodann eine daran ausgerichtete Interessenabwägung vorgenommen.

2. Die von der Antragstellerin angeführten Bedenken im Hinblick auf Kohärenz und Vereinbarkeit mit europäischem Recht greifen nicht durch. Ein Kohärenzgebot besteht außerhalb des beim Staat monopolisierten Glücksspielangebots nicht. Da die Antragstellerin – worauf der Antragsgegner zutreffend hinweist – als nach deutschem Recht gegründete juristische Person mit Sitz in Deutschland dort Spielhallen betreibt, fehlt es auch an einem grenzüberschreitenden Bezug auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (zu beidem: BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 – 8 C 6.15 u. a. –, juris Rn. 51 sowie 83 ff. m. w. N.).

3. Es kann offen bleiben, ob das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen ist, dass schon angesichts des Wortlauts des § 25 Abs. 2 GlüStV, wonach die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, eine Ausnahme hiervon zur Vermeidung unbilliger Härten gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV ausgeschlossen ist. Dasselbe gilt für die Frage, ob es sich bei dem sogenannten Verbundverbot in § 25 Abs. 2 GlüStV um eine das Mindestabstandsgebot des § 25 Abs. 1 GlüStV in Verbindung mit den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen verdrängende Vorschrift handelt oder ob

daneben auch die Mindestabstandsregelungen anwendbar bleiben (für Spezialität des Verbundverbots Schmitt, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Aufl. 2013, § 25 GlüStV Rn. 9; anders wohl VG Schwerin, Urt. v. 22. April 2015 – 7 A 382/13 –, juris Rn. 18 m. w. N.).

Auch kann offen bleiben, ob das sächsische Glücksspielrecht eine Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV von dem Verbundverbot nach § 25 Abs. 2 GlüStV ermöglicht. Soweit die Antragstellerin hierzu auf den Wortlaut des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verweist, ist auszuführen, dass sich die hierin geregelten Befreiungsmöglichkeiten auf einzelne Anforderungen in § 24 Abs. 2 GlüStV sowie in § 25 GlüStV beziehen. Da § 25 Abs. 2 GlüStV ein Verbot und keine Anforderung regelt, stellt sich dabei die Frage, ob eine Befreiung von diesem Verbot wegen des in § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verwendeten Begriffs der „Anforderungen“ von vornherein ausgeschlossen sein soll. Darüber hinaus verweist § 29 Abs. 4 Satz 5 GlüStV zur Regelung der näheren Einzelheiten auf die Ausführungsbestimmungen der Länder, die gemäß § 28 Satz 2 GlüStV auch weitergehende Anforderungen festlegen können.

Im Gegensatz etwa zu dem bayerischen Gesetzgeber, der in Art. 12 Satz 1 BayAG GlüStV die Möglichkeit eröffnet, von dem Verbundverbot eine Befreiung auszusprechen, wenn die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte in den Spielhallen 48 nicht überschreitet und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird (vgl. auch Nr. 2a, Nr. 3 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr v. 16. Dezember 2016 an die Regierungen), enthält das sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag eine solche Regelung nicht. § 18a Abs. 4 Sätze 1 und 2 SächsGlüStVAG sehen demgegenüber vor, dass der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule 250 m Luftlinie nicht unterschreiten soll und Abweichungen hiervon unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig sind. Ob der sächsische Gesetzgeber damit die Erteilung weiterer Ausnahmen von den im Glücksspielstaatsvertrag festgelegten Erteilungsvoraussetzungen für Spielhallen ausschließen wollte, kann im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht geklärt werden.

Dafür, dass der sächsische Gesetzgeber die vom Glücksspielstaatsvertrag grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit einer Befreiung vom Verbundverbot nicht übernommen haben könnte, könnte allerdings § 18a Abs. 4 Satz 3 SächsGlüStVAG sprechen. Hiernach darf in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten betrieben werden darf, eine Spielhalle nicht erlaubt werden. Dies lässt möglicherweise den Schluss zu, dass dann, wenn nicht eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten in dem selben Gebäude betrieben wird, sondern – wie hier – eine andere Spielhalle (nur auf eine solche Konstellation bezieht sich das Verbundverbot), die Befreiungsmöglichkeit des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht übernommen werden soll. Denn möglicherweise hat sächsische Gesetzgeber mit einem „Verbundverbot“ zwischen einer Wettvermittlungs- bzw. Verkaufsstelle für Sportwetten und einer Spielhalle zu er-

kennen gegeben, dass er einen Verbund mehrerer das Glücksspiel ermöglichender Spielstätten in einem Gebäudekomplex für besonders gefährlich und daher für eine Befreiung nicht geeignet ansieht. Ohne dass dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, spricht damit Einiges für die Annahme, dass die landesrechtliche Regelung wegen der vergleichbaren Gefährdungslage eine Befreiungsmöglichkeit vom Verbundverbot zweier baulich miteinander verbundenen Spielhallen ausschließen möchte.

4. Angesichts dieser gesetzgeberischen Unklarheiten hat das Verwaltungsgericht Dresden im Ergebnis zutreffend geprüft, ob ein Härtefall i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV vorliegt. Diese Frage hat das Gericht aber im Rahmen der hierfür ausreichenden summarischen Prüfung verneinen können.

Welche Voraussetzungen für die Bejahung einer unbilligen Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV gelten, ist im Gesetz nicht weiter geregelt. Bei diesem Begriff handelt es sich um unbestimmten Rechtsbegriff, der der unbeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (BVerwG, Urt. v. 19. April 1994 – 9 C 343/93 –, juris Rn. 20 m. w. N.). Mit dem Begriff sollen atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte besonders gelagerte Fallkonstellationen einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden können (BVerwG, Beschl. v. 4. September 2012 – 5 B 8/12 –, juris Rn. 8 m. w. N.). § 29 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz GlüStV verweist hierzu allein darauf, dass der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i GewO sowie die Ziele des § 1 GlüStV zu berücksichtigen sind. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG lässt Abweichungen von dem Mindestabstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls, also unter örtlichen Gesichtspunkten, zu.

Beiden Regelungen ist gemeinsam, dass ein Härtefall nur dann vorliegt, wenn ein vom Schutzzweck der Norm abweichender Sonderfall gegeben ist. Denn eine Konstellation, die eine zwangsläufige oder jedenfalls eine regelmäßige Folge der gesetzgeberischen Zielsetzung ist, kann keinen Härtefall begründen, da sonst die vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge regelmäßig nicht eintreten würde (Pagenkopf, in: Dietlein/Hecker/Ruttig a. a. O. § 29 GlüStV Rn. 18). Im Gegensatz zu dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall müssen daher die Voraussetzungen eines atypischen Einzelfalls zu bejahen sein. Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 – 4 B 307/17 –, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 a. a. O. Rn. 65). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen

wollte (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 10. Mai 2017 – 5 A 104 716 –, juris Rn. 28 ff. m. w. N.).

Mit dem Verbundverbot und dem Abstandsgebot hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Spielsucht durch die Beschränkung des insgesamt verfügbaren Spielhallenangebots zu bekämpfen. Durch das Ver- bzw. Gebot entfällt die Möglichkeit, größere Kapazitäten an Spielmöglichkeiten oder eine größere Vielfalt an Geräten vorzuhalten und die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteile zu genießen. Dies lässt es möglich erscheinen, dass nicht nur in Einzelfällen Spielhallenbetreiber ihren Beruf aufgeben müssen, zumal die Zahl der attraktiven Standorte durch das Verbundverbot und das Abstandsgebot beschränkt wird. Da der mit Verbundverbot und Abstandsgebot verfolgte Hauptzweck, die Bekämpfung und Verhinderung von Glücksspielsucht, besonders schwer wiegt und es sich um ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel handelt, sind die durch die Regelungen bedingten Eingriffe in die Grundrechte der Spielhallenbetreiber verfassungsgemäß (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 u. a. – juris Rn. 118 ff. m. w. N.). Es ist daher eine typische und von Verfassungen wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Verbundverbots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss.

Eine von dieser Typik abweichende wirtschaftliche Sonderbelastung, die nicht von der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV erfasst und daher von der Härtefallregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV aufgefangen wird, ist von der Antragstellerin aber bislang mit dem Hinweis auf die finanzielle Gesamtsituation der Gruppe, die von ihr im Hinblick auf alle in Deutschland betriebenen Spielhallen und unter Bezugnahme auf ihr Unternehmenskonzept dargelegt wurde, nicht nachgewiesen worden.

Die Antragstellerin hat in ihrer Antragschrift vom 15. Juni 2017 gegenüber dem Verwaltungsgericht Dresden angegeben, dass sie bis Oktober 2011 in ihrer Betriebsstätte in D Investitionen in Höhe von 365.000,00 J getätigt habe. Das Abschreibungsende für diese Investitionen sei erst im März 2025 erreicht. Diese Investitionen seien im Vertrauen auf die zeitlich unbefristet erteilten Gewerbeerlaubnisse getätigt worden. Der Gesamtkonzern habe Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 290,9 Millionen Euro. Allein die Zinslast für die Unternehmensanleihe bemesse sich auf 8,25 %, d. h. auf 20 Millionen Euro jährlich. Dies entspreche etwa 10 % ihres Nettoumsatzes. Da die Antragstellerin eine wirtschaftliche Einheit darstelle, bildeten die Ober- und Untergesellschaften sowie die angegliederten unselbständigen einzelnen Spielhallen an ca. 320 Standorten mit über 2300 Mitarbeitern wirtschaftlich gesehen eine Schicksalsgemeinschaft. Auf den Standort D entfalle ein Anteil von 822.000,00 J an der Tilgung der Gesamtverbindlichkeiten. Inklusive der Zinsen betrage der Anteil bis Fälligkeit insgesamt 1.251.000,00 J. Sie habe an der Betriebsstätte ein langfristiges Mietverhältnis eingegangen. Im Verbotsfall müsste zwei bis drei Mitarbeiter betriebsbedingt gekündigt werden. Alternative Nutzungsmöglichkeiten seien geprüft, aber nicht gefunden worden.

Aus den vorliegenden Angaben ergibt sich, dass der Anteil der Spielhallen am Standort D an den Gesamtverbindlichkeiten 2,82 % beträgt. Hiervon ist nochmals ein Abschlag vorzunehmen, da die Antragstellerin nicht den Betrieb aller Spielstätten in D aufgeben muss, sondern allenfalls den der in Streit stehenden Spielhalle 2. Dass die D-ner Spielhallen und dabei insbesondere die Spielhalle 2 einen besonders hohen, über den rechnerischen Anteil hinausgehenden Anteil am Gesamtumsatz der Antragstellerin erwirtschaften, ist nicht vorgetragen. Daher hätte der mögliche, hier allein in den Blick zu nehmende Ausfall der Spielhalle 2 einen kaum messbaren Einfluss auf die wirtschaftliche Gesamtsituation der Antragstellerin. Eine durch die Schließung der Spielhalle 2 entstehende Situation, die die Antragstellerin in besonderer Weise wirtschaftlich oder finanziell belasten würde, ist damit weder vorgetragen noch erkennbar. Da die unternehmerische Gesamtkonzeption der Antragstellerin den Betrieb einer Vielzahl unselbständiger Spielhallen auf dem Bundesgebiet vorsieht, ist vielmehr davon auszugehen, dass Umsatzenschwankungen und -ausfälle bei einzelnen Spielhallen von den im Durchschnitt gleichbleibenden Gesamterträgen der anderen Spielhallen aufgefangen werden können. Dass damit die Schließung der Spielhalle 2 zu einem messbaren wirtschaftlichen Einschnitt führen könnte, ist damit nicht ersichtlich (ähnlich VG Lüneburg a. a. O. insb. Rn. 41).

Die weiteren Folgen im Hinblick auf die Mitarbeiterzahl und die eingegangenen Verbindlichkeiten stellen die vom Gesetzgeber gewollte bzw. in Kauf genommene typische Folge der Verschärfung der Erlaubniserteilungsvoraussetzungen dar. Dass etwa wegen der Vielzahl betroffener Mitarbeiter oder eines erheblichen Wertverlusts der Immobile eine besonders belastende Situation eintreten würde, ist nicht geltend gemacht. Da der Gesetzgeber zudem mit § 25 Abs. 2 GlüStV zu erkennen gegeben hat, dass er im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV einem Verbundverbot ein besonderes Gewicht einräumt, und weil auch der Zeitpunkt, zu dem die Erlaubnis gemäß § 33i GewO für die Spielhalle 2 erteilt worden ist, nicht weit vor dem 28. Oktober 2011 und damit vor dem Termin für das Umschlagen der fünfjährigen in eine einjährige Übergangsfrist liegt, ist auch im Hinblick auf die in § 29 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz GlüStV genannten Belange nichts für das Vorliegen eines Härtefalls ersichtlich. Das Verwaltungsgericht Dresden konnte daher unter Berücksichtigung des Antragsvorbringens zutreffend das Vorliegen eines Härtefalls i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verneinen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die keine Einwendungen erhoben worden sind.

Diese Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). [...]